

39. In den Festgaben für Büdinger giebt K. Uhlirz Nachrichten über einzelne zerstreute Notizen und Bruchstücke österreichischer Geschichtsquellen: I. Des Lesemeisters Leopold Epistel zum Lobe Herzogs Albrechts III.; II. Der Appendix zur sogenannten Chronik des Gregor Hagen (mit Abdruck der von Pez in seiner Ausgabe übergangenen Stellen); III. Wiener Aufzeichnungen von 1404, 1406, 1437 aus dem von Krones früher kurz beschriebenen Cgm. 317. H. Bl.

40. In den *Bulletins de la comm. roy. d'hist. de Belgique*, 5. sér. VIII, 199 ff. erweist H. Pirenne im Gegensatz zu H. Moranvillé, welcher die *Chronographia regum Francorum* (Paris 1891—1897) neu herausgegeben hat, deren Abhängigkeit von der Compilation der *Chronique de Flandre* (vgl. N. Archiv XXII, 588 n. 145). H. Bl.

41. Aus der Dresdener Hs. R. 94 veröffentlicht L. Schmidt (Zeitschr. f. Thüring. Gesch. und Alterthumskunde XVIII, 462 ff.) zum grössten Theil eine bis 1493 reichende Fortsetzung der als Ann. Vetero-Cellenses bekannten Geschichte der Wettiner (vgl. N. Archiv XXII, 319 n. 34). H. Bl.

42. G. Gaebel hat die beiden hochdeutschen Bearbeitungen der Chronik von Pommern des Thomas Kantzow (Stettin, Niekammer 1898) in getreuer Wiedergabe der Hss. veröffentlicht und in der Einleitung die Entstehung und Ueberlieferung seiner Schriften dargelegt. Mir scheint — wenn man gegenüber solchen entsagungs- und mühevollen Arbeiten Wünsche überhaupt aussprechen darf —, dass der Werth der Ausgaben derartiger später Chroniken durch eine ins Einzelne gehende Quellenanalyse wesentlich gehoben würde. H. Bl.

43. G. Seeliger beginnt mit einem Aufsatz 'Volksrecht und Königsrecht?' (Histor. Vierteljahrsschrift I, 1 ff.) den positiven Theil der Untersuchungen, auf denen seine Schrift über die Capitularien beruhte. Scharfsinnig entwickelt er aus den sog. Volksrechten und der übrigen Gesetzgebung der Merovingerzeit seine Anschauungen, die den seit Sohm und Boretius herrschend gewordenen Gegensatz von Volks- und Amtsrecht auflösen; besonderes Interesse haben für uns hier seine Ausführungen über die Entstehung der Lex Salica und über die Prologe der anderen Volksrechte (S. 18 ff.). Der Widerspruch der beiden Prologe des